

Telefon: 0 233-36000  
Telefax: 0 233-45119

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung II  
Fahrzeugzulassungs- und  
Fahrerlaubnisbehörde  
KVR-II/4

## **Überprüfung und Stilllegung von Fahrzeugen aus der Tuning- und PS-Szene zur Verringerung der Lärmbelastigung**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01562 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 07.11.2023

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12469**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen  
vom 12.03.2024**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen hat am 07.11.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, sich mit der Beseitigung der Lärmbelastigung durch Mitglieder der so genannten Tuning- und PS-Szene im Stadtbezirk Bogenhausen nahe der Widenmayerstraße auseinanderzusetzen. Die Lebensqualität innerhalb des Stadtviertels soll damit verbessert werden. Es wird darum gebeten, zu überprüfen, ob die verbauten Auspuffanlagen der Fahrzeuge rechtswidrig sind und die Fahrzeuge damit von Amts wegen außer Betrieb gesetzt werden dürfen.

Die Zulassungsbehörde München hat sich mit der Empfehlung auseinandergesetzt und führt hierzu Folgendes aus.

In den vergangenen Jahren gab es im Bereich der Landeshauptstadt München mehrfach Beschwerden, die sich auf zu laute Fahrzeuge und sogenannte Autoposer bezogen. Hierbei ist festzustellen, dass es sich meist um junge Verkehrsteilnehmende handelt, die mit leistungsstarken Krafträdern, Sportwagen und getunten Fahrzeugen im fließenden Verkehr, beim

rasanten Anfahen an Kreuzungen sowie bei Treffen in größeren Gruppen, wie beispielsweise zu später Stunde an Tankstellen, auffallen. In den meisten Fällen entsprechen die Fahrzeuge den Bau- und Betriebsvorschriften. Es werden durch die Polizei in dieser Szene jedoch immer wieder auch Fahrzeuge ausfindig gemacht, deren Auspuffanlagen nicht den EU-Vorschriften entsprechen, die elektronisch oder mechanisch manipuliert sind oder deren Funktion bewusst zerstört wurde. Wird bei einem Fahrzeug das Abgas- oder Geräuschverhalten negativ verändert (z.B. durch den Austausch oder die Manipulation von Schalldämpferanlagen oder Filtern), führt dies gem. § 19 Abs. 2 StVZO immer zum Erlöschen der Betriebserlaubnis. Die Kfz-Zulassungsbehörden werden durch die Prüforganisationen, die Polizei oder das Kraftfahrt-Bundesamt informiert, wenn aufgrund eines technischen Mangels, einer unerlaubten Umrüstung oder einer nicht beachteten Rückrufaktion des Fahrzeugherstellers die Betriebserlaubnis erloschen ist. Die gem. § 75 FZV örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde kann daraufhin gem. § 5 FZV Maßnahmen gegen den Halter des Kraftfahrzeuges einleiten.

Die Zulassungsbehörde der Landeshauptstadt München fordert die Fahrzeughalter zunächst immer zur Beseitigung der Mängel auf und gibt den Adressaten die Gelegenheit sich zur Sache zu äußern und Nachweise zur Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges zu erbringen. Kommen die Fahrzeughalter der Aufforderung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nicht nach, wird der Betrieb des jeweiligen Fahrzeuges gebührenpflichtig untersagt und ein Zwangsgeld in Höhe von 250,- Euro angedroht. Sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist, wird das angedrohte Zwangsgeld zum Soll gestellt und in einem weiteren Bescheid die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges angedroht. Wenn auch die zweite Anordnung nicht beachtet wurde und das Fahrzeug weder außer Betrieb gesetzt wurde noch der Nachweis der Mängelbeseitigung übersandt wurde, wird die zuständige Polizeiinspektion mit der zwangsweisen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges beauftragt. Hierzu wird durch die Polizeibeamt\*innen die Zulassungsbescheinigung Teil 1 eingezogen und das Kennzeichen entstempelt.

Die Kfz-Zulassungsbehörde wird insbesondere im Rahmen der Zulassung von Fahrzeugen auch präventiv tätig. Bereits bei der erstmaligen Zulassung eines Kraftfahrzeuges wird durch die Sachbearbeiter\*innen der Kfz-Zulassungsbehörde geprüft, ob das Fahrzeug eine gültige EU-Typengenehmigung oder eine nationale allgemeine Betriebserlaubnis hat und somit den aktuellen Emissionsvorschriften entspricht.

Wird im Rahmen einer erstmaligen Zulassung eine Einzelbetriebserlaubnis beantragt, kann eine Begutachtung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers gem. § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV nur dann anerkannt werden, wenn die Emissionsvorschriften (Schadstoffausstoß und Fahrgeräusch) den aktuellen Obergrenzen der RL97/24/EG (für Krafträder) und RL70/157/EWG (für vierrädrige Kraftfahrzeuge) entsprechen. Stellt der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer schlechtere Emissionswerte fest, darf das Gutachten nicht positiv abgeschlossen werden. Den Kfz-Zulassungsbehörden ist es untersagt eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO für § 49 StVZO zu erteilen, so dass kein Fahrzeug mit einer zu hohen Geräuschentwicklung zugelassen wird.

Bei Gebrauchtfahrzeugen sind die Emissionsvorschriften maßgebend, welche zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung anzuwenden waren.

Von Seiten der Zulassungsbehörde München ergibt sich daher kein weiterer Handlungsmöglichkeiten.

Das Polizeipräsidium teilte auf Anfrage Folgendes mit.

*Dem Polizeipräsidium München liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich im genannten Bereich eine Autoposer-Szene etabliert hat. Die fortlaufende Auswertung der Verkehrsunfall-Lage ergibt keine Häufung von Unfällen, die auf überhöhte Geschwindigkeit oder sonstiges, üblicherweise der Profilierungsfahrer-Szene zugeschriebenes Fehlverhalten zurückzuführen wären. In der Widenmayerstraße werden im Übergangsbereich zur Ifflandstraße regelmäßig durch die Verkehrspolizeiinspektion Verkehrsüberwachung Laser-Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Auch hier ergeben sich keine Auffälligkeiten hinsichtlich einer Autoposer-Szene. Bei der Befahrung des Bereichs im Rahmen des Streifendienstes kann ebenfalls kein verstärktes Auftreten von Autoposern beobachtet werden. Somit kann die subjektive Wahrnehmung des Petenten nicht durch polizeiliche Feststellungen belegt werden.*

*Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass auf dieser stark frequentierten Straße bisweilen auch Verkehrsteilnehmer anzutreffen sein werden, die der Autoposer-Szene zuzurechnen sind. Das Polizeipräsidium München weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Bereich hochmotorisierter Sportfahrzeuge oftmals legale (Klappen-) Abgasanlagen festgestellt werden, die bereits im Serienzustand bei normaler Fahrweise eine erhebliche Geräusentwicklung verursachen. Da bei solchen Fahrzeugen keine technische Veränderung und somit auch kein Erlöschen der Betriebserlaubnis vorliegt, können seitens der Polizei keine entsprechenden Maßnahmen (Sicherstellung, Gutachtenerstellung) getroffen werden. Sofern solche Fahrzeuge an Szenetreffpunkten auffällig werden, werden sie, soweit zutreffen, wegen „Unnützes Hin- und Herfahrens“ und „Verursachung unnötigen Lärms“ (jeweils § 30 Abs. 1 StVO) angezeigt und des Platzes verwiesen.*

*Die Feststellung von nicht mehr verkehrssicheren oder anderweitig gefährdenden Fahrzeugen erfolgt stets im Rahmen von Verkehrskontrollen, diese werden auch von den örtlich zuständigen Dienststellen durchgeführt. Vor allem aber steht dem Polizeipräsidium München hierfür mit der Verkehrspolizeiinspektion Verkehrsüberwachung eine Spezialdienststelle zur Verfügung, deren Angehörige über das fundierte Fachwissen verfügen, um auch komplexe, versteckte und EDV-basierte Fahrzeugveränderungen zu erkennen, die zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis führen. Im Rahmen dieser Kontrollen werden alle rechtlich möglichen und erforderlichen Maßnahmen repressiver (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten/Straftaten) und präventiver Art (Unterbindung der weiteren Teilnahme am Straßenverkehr) getroffen. Im Zuge dieser Maßnahmen erfolgt immer auch eine Information der zuständigen Zulassungsstelle, damit von dort aus gegebenenfalls eigene, weiterführende Maßnahmen getroffen werden können.*

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01562 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 07.11.2023 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Bürgerangelegenheiten, Frau Stadträtin Sabine Bär, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
der Empfehlung wird nicht entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01562 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 07.11.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Ring

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An Polizeipräsidium München Abteilung Einsatz - E4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 13 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 13 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 13 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat - II/4**  
zur weiteren Veranlassung.

Am. . . . .

**Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**